Verwaltungsvereinbarung zwischen

den Ländern

Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zum Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienst am Rhein und zur Bereitstellung von Hochwasservorhersagen für Lahn, Sieg und die Rheinzuflüsse in Nordrhein-Westfalen

Zwischen den Vertragsparteien

Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden,

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf,

und

Land Rheinland-Pfalz.

vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz,

wird zur Durchführung eines Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienstes am Rhein und zur Bereitstellung von Hochwasservorhersagen für Lahn, Sieg und die Rheinzuflüsse in Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung eines Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienstes am Rhein zwischen der Neckarmundung und der deutsch-niederländischen Grenze durch das Land Rheinland-Pfalz für die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen und die Bereitstellung von Hochwasservorhersagen für die rheinland-pfälzischen Abschnitte von Lahn und Sieg und die Rheinzuflüsse in Nordrhein-Westfalen durch die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Wasserstandvorhersagedienst für den schiffbaren Wasserstandsbereich am Rhein wird in einer separaten Vereinbarung mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) geregelt.

§ 2 Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienst am Rhein

- (1) Der Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienst des Landes Rheinland-Pfalz erstellt Hochwassermeldungen und Hochwasservorhersagen für die gesamte Rheinstrecke unterhalb der Neckarmündung bis zur deutsch-niederländischen Grenze.
- (2) Hochwassermeldungen und Hochwasservorhersagen werden über die durch das Land Rheinland-Pfalz bereitgestellten und mit den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen abgestimmten Informationswege verbreitet.
- (3) Einzelheiten zur Durchführung des Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienstes am Rhein sind in den regionalen Hochwassermeldeplänen des Landes Rheinland-Pfalz und in der Zentralen Hochwasserdienstordnung für den Rhein in Hessen geregelt. Die Erstellung und Fortschreibung der regionalen Hochwassermeldepläne und der Zentralen Hochwasserdienstordnung für den Rhein in Hessen erfolgt, sofern nicht ausschließlich rheinland-pfälzische bzw. hessische Belange berührt sind, im Einvernehmen mit den übrigen vertragsschließenden Parteien.
- (4) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt im Einvernehmen mit den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen die Pflege und Weiterentwicklung der Hochwasservorhersagesysteme für den Rhein und insbesondere die Erweiterung der Vorhersagesysteme für den Rhein von Köln bis zur deutsch-niederländischen Grenze.

§ 3 Bereitstellung von Hochwasservorhersagen für Lahn, Sieg und Rheinzuflüsse in Nordrhein-Westfalen

- (1) Der Hochwasservorhersagedienst des Landes Hessen erstellt auch Hochwasservorhersagen für den rheinland-pfälzischen Abschnitt der Lahn und stellt diese dem Hochwasservorhersagedienst des Landes Rheinland-Pfalz bereit.
- (2) Der Hochwasservorhersagedienst des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt Hochwasservorhersagen für den rheinland-pfälzischen Abschnitt der Sieg und stellt diese dem Hochwasservorhersagedienst des Landes Rheinland-Pfalz bereit.
- (3) Der Hochwasservorhersagedienst des Landes Nordrhein-Westfalen stellt dem Hochwasservorhersagedienst Rheinland-Pfalz von ihm erstellte Hochwasservorhersagen für Rheinzuflüsse in Nordrhein-Westfalen bereit.
- (4) Einzelheiten zur Berechnung und Bereitstellung der Hochwasservorhersagen werden im Einvernehmen in regionalen Hochwassermeldeplänen geregelt.

§ 4 Verwendung der Hochwassermeldungen und Hochwasservorhersagen

- (1) Die vertragschließenden Parteien können die Hochwassermeldungen und Hochwasservorhersagen für eigene Zwecke verwerten.
- (2) Zur Vermeidung sich widersprechender Vorhersagen für gleiche Pegel werden die im Rahmen der Hochwassermeldungen und Hochwasservorhersagen bereitgestellten Vorhersagewerte (Zahlenangaben) im Rahmen ihrer weiteren Verwendung durch die vertragsschließenden Parteien nicht verändert.

§ 5 Organisation der Zusammenarbeit

Die vertragschließenden Parteien organisieren in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr Arbeitstreffen, um die Zusammenarbeit zu koordinieren, Änderungen von Einzelheiten zur Durchführung des Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienstes am Rhein und Weiterentwicklungen der Vorhersagesysteme abzustimmen oder Änderungen von Anlagen zu beschließen.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen beteiligen sich nach dem in Anlage 1 spezifizierten Kostenschlüssel an den laufenden Kosten des Landes Rheinland-Pfalz für die Durchführung des Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienstes am Rhein.
- (2) Die Kosten für die Berechnung und Bereitstellung der Vorhersagen an Lahn, Sieg und Rheinzuflüssen in Nordrhein-Westfalen werden nicht erstattet, da diese zugleich Eingangsdaten für die Hochwasservorhersage am Rhein darstellen.
- (3) Die einmaligen Kosten für die Erweiterung der Vorhersagesysteme für den Rhein von Köln bis zur deutsch-niederländischen Grenze gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 werden vom Land Nordrhein-Westfalen erstattet.
- (4) Weitere Investitionen zur Pflege und Weiterentwicklung der Hochwasservorhersagesysteme werden einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.
- (5) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung, insbesondere die Übernahme der jeweiligen Kosten steht aufgrund gesetzlicher Vorgaben unter dem Vorbehalt der jährlichen Bewilligung und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber der beteiligten Länder.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nur für Vorsatz.

§ 8 Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diese Verwaltungsvereinbarung bis spätestens am 2. Januar eines Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023 zu kündigen. Die Vereinbarung wird nach Kündigung durch eine Vertragspartei zwischen den übrigen Vertragspartnern, soweit möglich, fortgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage nach der Letztunterzeichnung in Kraft. Die Vertragsparteien sichern zu, ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wechselseitig keine Ansprüche mehr aus folgenden Verwaltungsvereinbarungen geltend zu machen:

- Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung von Hochwassermeldungen für die Rheinpegel in Nordrhein-Westfalen und über die Nutzung von Informationswegen im

Rahmen des Hochwassermeldedienstes am Rhein, die am 19.11.1998, 10.12.1998, 25.02.1999 und 01.04.1999 unterzeichnet worden ist

- Verwaltungsvereinbarung über den Austausch von Hochwassermeldungen an Rhein und Lahn vom 20.12.1985, in Kraft getreten am 1.1.1986.

Wiesbaden, den 26.6. 2020

Für das Land Hessen:

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainz, den 14.07.2020

Für das Land Rheinland-Pfalz: Die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Ulla 6 4-1-

Priska Hinz

Ulrike Höfken

Düsseldorf, den T.S. 2020

Für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Anlage 1 Kostenerstattung

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen beteiligen sich wie folgt an den laufenden Kosten des Landes Rheinland-Pfalz für die Durchführung des Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienstes am Rhein.

Personalkosten - 1 Stelle im 4. Einstiegsamt (Hydrologe/Hydrauliker) mit Universitätsabschluss (Diplom, Master): 74.000,00 €

Sach- und Betriebskosten

26.000,00 €

100.000,00€

Die Finanzierung teilen sich die Länder gemäß eines Schlüssels, der auf den jeweiligen Anteilen an den Uferlängen des Anliegerlandes an der Rheinstrecke von der Neckarmündung bis zur niederländischen Grenze beruht. Nach diesem Schlüssel betragen die Kostenanteile

Hessen:

14 % = 14.000,00 €

Rheinland-Pfalz:

37 % = 37.000,00 €

Nordrhein-Westfalen:

49 % = 49.000,00 €

Die Kostensätze werden zur Wertsicherung jährlich für das übernächste Jahr angepasst: Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Nominallohnindex für Deutschland (auf der Basis 2015 = 100) bzw. der Verbraucherpreisindex (auf der Basis 2015 = 100) gegenüber dem für das Vorjahr (Jahresbetrachtung) veröffentlichten jeweiligen Index, so ändert sich der Kostenanteil der Länder für

- die Personalkosten im gleichen prozentualen Verhältnis bezogen auf den Nominallohnindex
- die Sach- und Betriebskosten im gleichen prozentualen Verhältnis bezogen auf den Verbraucherpreisindex.

Das Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen überweisen dem Land Rheinland-Pfalz jährlich auf Anforderung die hier genannten Beiträge.

Anlage 2 Kosten für die Erweiterung der Vorhersagesysteme für den Rhein von Köln bis zur deutsch-niederländischen Grenze

Für Durchführung eines gemeinsamen Hochwassermelde- und Hochwasservorhersagedienstes am Rhein zwischen Neckarmündung und der deutsch-niederländischen Grenze müssen die vorhandenen Vorhersagesysteme von Köln bis zur deutsch-niederländischen Grenze erweitert werden. Die Beauftragung der Systemerweiterung erfolgt im Rahmen der Fortschreibung der Systeme (siehe § 2 Absatz 4) durch das Land Rheinland-Pfalz. Die Kosten in Höhe von maximal 150.000,- € trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Der genaue Betrag steht erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens fest. Diesen Betrag überweist das Land Nordrhein-Westfalen dem Land Rheinland-Pfalz auf Anforderung nach Übermittlung eines geeigneten Nachweises über die Höhe der Kosten.